



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 20.04.2010

Nummer:6

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2010

Einladung zu einer Einwohnerversammlung/Einwohnersprechstunde

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 25.02.2010 die Durchführung einer Einwohnersprechstunde zur Präsentation des Lärmaktionsplans beschlossen.

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Von den Lärmbelastungen, die in der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung erfasst werden, ist die Stadt Herzogenrath durch die Verkehre auf der L 232 und durch Bahnlärm betroffen.

Der Lärmaktionsplan soll Maßnahmen enthalten, die bei Bedarf zur Lärminderung in den genannten Gebieten beitragen.

Gemäß dem o.g. Beschluss wird hiermit zwecks Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Einwohnerversammlung mit anschließender Sprechstunde eingeladen, in der die Ziele und Zwecke der Planung durch das mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplans beauftragten Planungsbüros Richter-Richard dargelegt werden und den anwesenden Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Interessierte Bürger werden hiermit eingeladen.

Entsprechend der vorliegenden Kartierung sind die Roermonder Straße (L 232) in Kohlscheid und der Straßenabschnitt der L 232 im Stadtteil Straß und Herzogenrath-Mitte sowie Teile der Eisenbahnstrecke Aachen-Düsseldorf betroffen. Die Einwohnerversammlung/Einwohner-sprechstunde wird daher an 3 verschiedenen Terminen ortsnahe durchgeführt.

Die Termine sind jeweils Mittwochs um 19:00 Uhr und finden statt am:

28. April 2010 im Ratssaal des Rathauses Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath,

05. Mai 2010 im großen Saal des Eurode Business Center (EBC), Eurode Park 1, 52134 Herzogenrath und

12. Mai 2010 im Technologiepark Herzogenrath (TPH), Kaiserstraße 100, Raum 1 – 3, 52134 Herzogenrath.

Ergänzend kann der Entwurf des Lärmaktionsplans im Internet unter www.herzogenrath.de nach Eingabe des Suchbegriffs „Lärmaktionsplan“ abgerufen werden.

Ferner steht allen Bürgern die Möglichkeit offen, die erläuterten Unterlagen nach den Terminen bis einschließlich 19.05.2010, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 einzusehen.
In dieser Zeit können ebenfalls Anregungen zur Planung vorgebracht werden.

Herzogenrath, den 16.04.2010
Der Bürgermeister

Christoph von den Driesch

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2010**Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die Ergänzung des förmlich festgelegten städtebaulichen Sanierungsgebietes nach § 142 BauGB**

Für das Gebiet der nord-östlichen Innenstadt von Herzogenrath ist die Ergänzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Herzogenrath Innenstadt-Nord“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2010 folgende Ergänzung der Sanierungssatzung.

§ 1**Ergänzung des Sanierungsgebietes**

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB wird die in dieser Satzung näher bezeichnete Ergänzung des Gebietes hiemit förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Die Ergänzung des Sanierungsgebietes „Herzogenrath Innenstadt-Nord“ ist aus der beiliegenden Karte ablesbar. Der Geltungsbereich dieser Ergänzung wird folgendermaßen abgegrenzt:

Räumliche Abgrenzung:

- im Norden durch die freie Landschaft,
- im Westen durch die Bicherouxstraße bzw. das Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Nord,
- im Süden entlang der Wohnbebauung,
- im Osten entlang der Leonhardstraße und der Dahlemer Straße.

Die Karte „Ergänzung der Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Nord“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2**Ziele und Zwecke der Ergänzung der Sanierung**

Als Ziele und Zwecke der Ergänzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Konzentration baulicher und sonstiger Entwicklungen im Kernbereich sowie Stärkung der Straßenräume
- Förderung des Einzelhandels und Anreicherung des zentralen Einkaufsbereichs
- Ausbau neuer Innenstadtnaher Wohngebiete zur Stärkung der Wohnfunktion in der Innenstadt sowie Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse
- Funktionsgerechte Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsbereichen
- Verbesserung der Verkehrssituation und Bereitstellung von Parkmöglichkeiten
- Umnutzung und attraktive Gestaltung des Betriebsgeländes
- Entwicklung der Innenstadt zum Freizeitort

§ 3**Sanierungsverfahren**

Die Ergänzung der städtebaulichen Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Ergänzung der Sanierung wird eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath verlängert werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Ergänzung der Sanierungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die vorstehende Satzung über die Ergänzung des förmlich festgelegten „Sanierungsgebietes Herzogenrath Innenstadt-Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

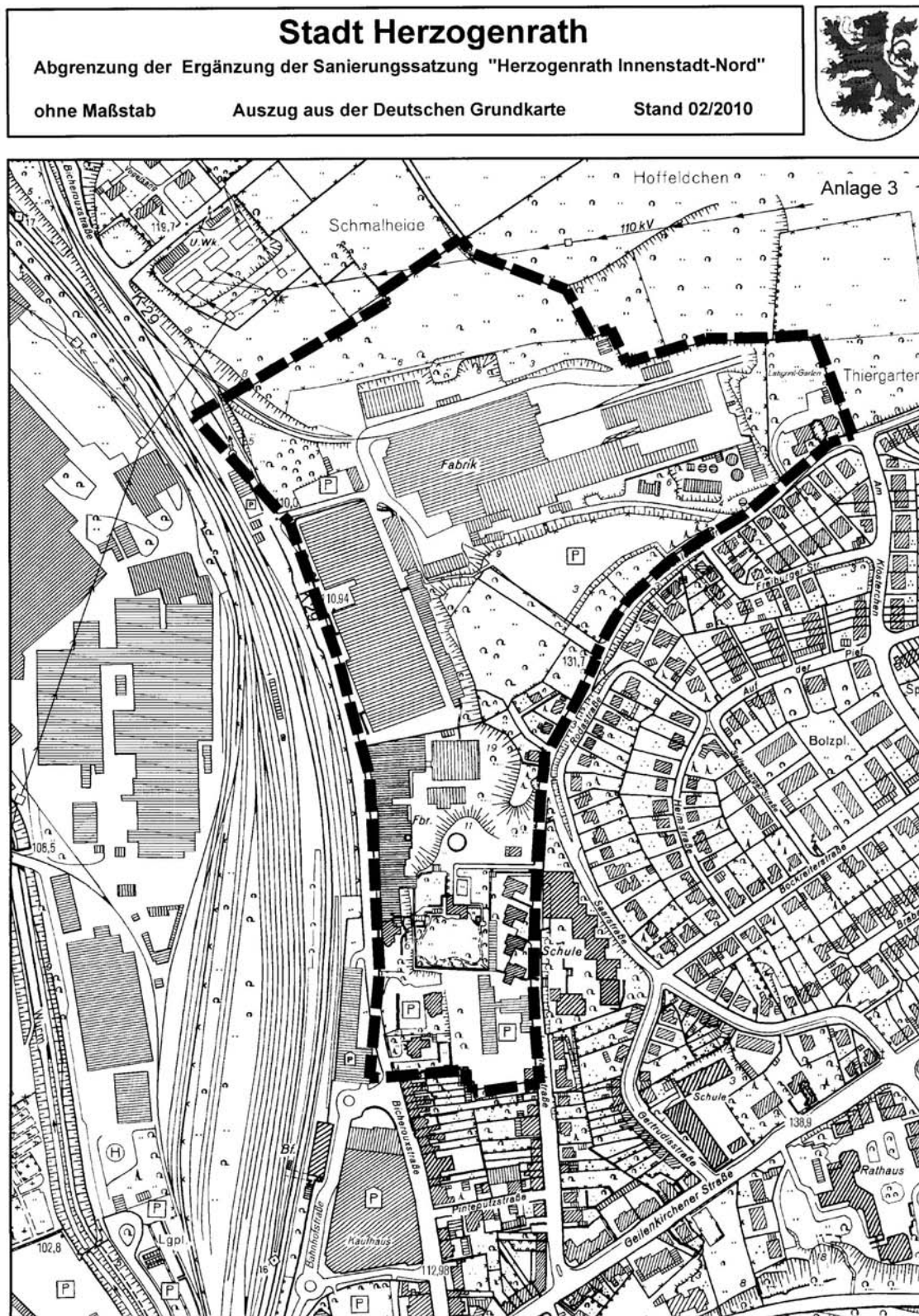
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.04.2010

Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath